

# Bundesgesetzblatt <sup>2133</sup>

Teil I

G 5702

---

**2007**

**Ausgegeben zu Bonn am 29. August 2007**

**Nr. 44**

---

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin ..... FNA: 806-21-1-318	2134
24. 8. 2007	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ..... FNA: 7610-15-2	2136
23. 8. 2007	Berichtigung der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung ..... FNA: 900-15	2149
13. 8. 2007	Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung ..... FNA: 2030-14-113	2150

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin**

**Vom 20. August 2007**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Maschinen- und Anlagenführerin vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine praktische Aufgabe durchführen sowie in insgesamt höchstens 60 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der praktischen Aufgabe stehen, schriftlich bearbeiten. Hierfür kommt schwerpunktorientiert insbesondere in Betracht:

1. Positionieren von Maschinenelementen,
2. Vorbereiten von Maschinen und Anlagen für die Produktion oder
3. Einstellen und Kontrollieren von Maschinen- und Anlagenelementen sowie Zusatzeinrichtungen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel anwenden, technische Unterlagen nutzen sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz berücksichtigen kann.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anrechnungsregelung

(1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer/zur Ma-

schinen- und Anlagenführerin kann nach den Vorschriften des dritten und vierten Ausbildungsjahres im

1. Schwerpunkt Metalltechnik/Kunststofftechnik in einem der Ausbildungsberufe

Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik,

Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin,

Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin,

Industriemechaniker/Industriemechanikerin,

Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin,

Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin;

2. Schwerpunkt Textiltechnik in dem Ausbildungsberuf

Produktionsmechaniker-Textil/Produktionsmechanikerin-Textil;

3. Schwerpunkt Textilveredelung in dem Ausbildungsberuf

Produktveredler-Textil/Produktveredlerin-Textil;

4. Schwerpunkt Lebensmitteltechnik in einem der Ausbildungsberufe

Fachkraft für Lebensmitteltechnik,

Fachkraft für Fruchtsafttechnik,

Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin;

5. Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung in einem der Ausbildungsberufe

Buchbinder/Buchbinderin, Fachrichtung Buchfertigung (Serie) und Druckweiterverarbeitung (Serie),

Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin

fortgesetzt werden.

(2) Berufsausbildungsverhältnisse im Schwerpunkt Lebensmitteltechnik, die bis zum 8. April

2006 begründet worden sind, können im Ausbildungsberuf Molkereifachmann/Molkereifachfrau nach den Vorschriften des dritten Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.

(3) Die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin erzielten Leistungen werden bei der Fortsetzung der Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin, zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin, zum Werkzeugmechaniker/zur Werkzeugmechanikerin oder zum Zerspanungsmechaniker/zur Zerspa-

nungsmechanikerin als Teil 1 der Abschlussprüfung entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/zur Feinwerkmechanikerin vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2481) oder der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 23. Juli 2007 (BGBl. I S. 1599) in das Gesamtergebnis einbezogen.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 2007

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
In Vertretung  
Otremba

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
In Vertretung  
G. Lindemann

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren  
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

**Vom 24. August 2007**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Februar 2006 (BGBl. I S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ die Angabe „der §§ 3 und 4“ durch die Angabe „des § 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1.5“ durch die Angabe „Nummer 1.1.13“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Für die Ablehnung einer Amtshandlung, in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung eines Widerspruchs erhebt die Bundesanstalt Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis gebührenpflichtigen Amtshandlung wird, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme festzusetzenden Gebühr erhoben.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und in Satz 3 werden nach den Wörtern „gegen eine Ge-

bührenentscheidung“ das Wort „oder“ durch die Wörter „ , die Festsetzung von gesondert zu erstattenden Kosten nach § 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes,“ ersetzt, nach den Wörtern „Bestimmungen des Abschnitts 2“ die Wörter „oder gegen Beitragsbescheide nach § 8 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ eingefügt und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Gebühr beträgt in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 bis 3 mindestens 50 Euro.“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe zu Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. Amtshandlungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), der Solvabilitätsverordnung (SolV), der Liquiditätsverordnung (LiqV) und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)

      - 1.1 Amtshandlungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG)
      - 1.2 Amtshandlungen auf der Grundlage der Solvabilitätsverordnung (SolV), der Liquiditätsverordnung (LiqV) und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)“.
    - bb) Nach der Angabe zu Nummer 3 werden folgende Angaben eingefügt:
      - „3.1 Amtshandlungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen
      - 3.2 Amtshandlungen auf der Grundlage der Bausparkassen-Verordnung“.

b) Die Nummern 1 bis 1.9 werden durch folgende neue Nummern 1 bis 1.2.3.2 ersetzt:

„1.	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG), der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Liquiditätsverordnung (LiqV) und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)</b>	
1.1	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes (KWG)</b>	
1.1.1	Freistellungen nach § 2 Abs. 4, 5 und 7 KWG	
1.1.1.1	Freistellung eines Instituts nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KWG	5 000
1.1.1.2	Freistellung eines Instituts nach § 2 Abs. 5 Satz 1 KWG	5 000
1.1.1.3	Freistellung eines Instituts nach § 2 Abs. 7 Satz 2 KWG	5 000
1.1.2	Anordnung der Wiederanwendung der §§ 10, 13 und 13a KWG sowie des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG zur Errichtung eines internen Kontrollsystems auf Einzelebene (§ 2a Abs. 4 Satz 2 KWG)	1 000 bis 20 000
1.1.3	Amtshandlungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§ 2c KWG)	
1.1.3.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 2c Abs. 1a Satz 1 KWG; § 99 Abs. 2 Satz 3 InvG in Verbindung mit § 2c Abs. 1a Satz 1 KWG)	5 000 bis 100 000
1.1.3.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 2c Abs. 2 Satz 1 KWG)	5 000 bis 100 000
1.1.3.3	Übertragung der Stimmrechtsausübung auf einen Treuhänder (§ 2c Abs. 2 Satz 2 KWG)	1 500
1.1.3.4	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 2c Abs. 2 Satz 3 KWG)	1 500
1.1.4	Ermittlung und Festsetzung der Eigenmittel (§ 10 KWG)	
1.1.4.1	Ausnahmen von der Abzugspflicht	
1.1.4.1.1	Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf die Abzugspositionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG (§ 10 Abs. 6 Satz 2 KWG)	500 bis 1 500
1.1.4.1.2	Zustimmung zur Berechnung der Eigenkapitalausstattung (§ 10 Abs. 6 Satz 5 KWG)	500 bis 1 500
1.1.4.2	Festsetzung eines Korrekturpostens	
1.1.4.2.1	auf das haftende Eigenkapital (§ 10 Abs. 3b Satz 1 KWG)	750
1.1.4.2.2	auf die Eigenmittel (§ 10b Abs. 5 Satz 1 KWG)	750

1.1.4.3	Festsetzung erhöhter oder verminderter Eigenmittelanforderungen an ein Wertpapierhandelsunternehmen (§ 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWG; § 11 Abs. 3 Satz 2 InvG in Verbindung mit § 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWG)	500
1.1.4.4	Zustimmung zur Einbeziehung von Eigenkapitalpositionen von Tochterunternehmen in die Ermittlung eines Instituts (§ 10 Abs. 11 KWG)	500 bis 1 500
1.1.5	Zustimmung zur weiteren Nutzung des Verfahrens nach § 10a Abs. 6 KWG zur Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe (§ 10a Abs. 8 KWG)	500 bis 1 500
1.1.6	Überschreitung der Beteiligungsobergrenzen	
1.1.6.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG	750
1.1.6.2	Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 KWG	750
1.1.7	Untersagung der Fortführung einer Beteiligung oder Unternehmensbeziehung (§ 12a Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, KWG)	750 bis 1 500
1.1.8	Amtshandlungen in Bezug auf Großkreditvorschriften	
1.1.8.1	Zustimmung zur Überschreitung einer Großkreditobergrenze (§ 13 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 KWG; § 13a Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 und Abs. 4 Satz 1 und 5 KWG; § 13b Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 sowie § 13a Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 und Abs. 4 Satz 1 und 5 KWG; § 13c Abs. 3 Satz 1 KWG; § 13d Abs. 4 Satz 1 KWG)	750 je Tatbestand
1.1.8.2	Gestattung der Befreiung von den Verpflichtungen nach § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 3 bis 5 und § 13b Abs. 1 KWG (§ 20c Abs. 1 KWG)	750 je Tatbestand
1.1.9	Amtshandlungen in Bezug auf Organkredite	
1.1.9.1	Anordnung der Unterlegung mit haftendem Eigenkapital (§ 15 Abs. 1 Satz 5 KWG)	500 bis 1 500
1.1.9.2	Anordnung von Obergrenzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWG)	500 bis 1 500
1.1.9.3	Anordnung der Rückführung auf die angeordneten Obergrenzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWG)	500 bis 1 500
1.1.10	Amtshandlungen in Bezug auf organisatorische Anforderungen	
1.1.10.1	Anordnungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (§ 25a Abs. 1 Satz 5 KWG)	750 bis 3 000
1.1.10.2	Anordnungen zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (§ 25a Abs. 3 KWG)	750 bis 3 000
1.1.11	Anordnung zur Offenlegung durch die Institute (§ 26a Abs. 3 KWG)	500 bis 1 500
1.1.12	Befreiungen (§§ 8c und 31 KWG)	

1.1.12.1	Befreiung von den Verpflichtungen der Vorschriften über die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KWG)	500
1.1.12.2	Befreiung von den Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2, § 13a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie den §§ 25 und 26 KWG, sofern nicht gleichzeitig Nummer 1.1.12.6 anwendbar ist (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KWG)	500 bis 1 500
1.1.12.3	Befreiung von den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KWG)	
1.1.12.3.1	bei bis zu fünf verwalteten Depots	500
1.1.12.3.2	für jedes weitere Depot	10, insgesamt jedoch höchstens 1 000
1.1.12.4	Befreiung von der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KWG, Kredite nur zu marktmäßigen Bedingungen zu gewähren (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KWG)	500
1.1.12.5	Anordnung der Wiedereinbeziehung einzelner nachgeordneter Unternehmen in die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 bis 12, § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 13b Abs. 3 und 4 KWG (§ 31 Abs. 3 Satz 3 KWG)	50 je nachgeordnetem Unternehmen, mindestens jedoch 500
1.1.12.6	Befreiung übergeordneter Unternehmen von den Verpflichtungen nach § 10a Abs. 6 bis 12, § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 13b Abs. 3 und 4 KWG hinsichtlich einzelner nachgeordneter Unternehmen (§ 31 Abs. 3 Satz 4 KWG)	50 je nachgeordnetem Unternehmen, mindestens jedoch 500
1.1.12.7	Befreiung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen von der Anforderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG (§ 31 Abs. 4 KWG)	50 je nachgeordnetem Unternehmen, mindestens jedoch 500
1.1.12.8	Befreiung übergeordneter Finanzkonglomeratsunternehmen von den Verpflichtungen nach § 10b KWG (§ 31 Abs. 5 Satz 1 KWG)	500 bis 1 500
1.1.13	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Betreiben von Bankgeschäften (§ 32 Abs. 1 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 53 KWG)	
1.1.13.1	Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen	
1.1.13.1.1	Drittstaateneinlagenvermittlung, Finanztransfer-, Sorten- und Kreditkartengeschäft Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 bis 8 KWG	1 000
1.1.13.1.2	Anlage- und Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 KWG,	
1.1.13.1.2.1	wenn die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und sofern im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird,	2 000

1.1.13.1.2.2	wenn die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und sofern im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird,	3 000
1.1.13.1.2.3	wenn in den Fällen der Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 im Rahmen der Geschäftstätigkeit auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird.	4 000
1.1.13.1.3	Eigenhandel Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG	4 000
1.1.13.1.4	Mehrere Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von mehreren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG, sofern nicht die Nummern 1.1.13.1.1, 1.1.13.1.2, 1.1.13.1.3 oder 1.1.13.1.5 anwendbar sind.	2 000 bis 4 500
1.1.13.1.5	Sämtliche Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von sämtlichen Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 KWG	5 000
1.1.13.2	Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften	
1.1.13.2.1	Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG mit Ausnahme des Investmentgeschäfts	
1.1.13.2.1.1	Finanzkommissionsgeschäft/Emissionsgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG, soweit die Erlaubniserteilung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG auf diese Tatbestände beschränkt ist.	5 000
1.1.13.2.1.2	Einzelne oder mehrere Bankgeschäfte mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 bis 5 und 7 bis 12 KWG, wenn das Institut infolge dieser Erlaubniserteilung nicht gleichzeitig das Einlagen- und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG) betreiben darf und Nummer 1.1.13.2.1.1 nicht anwendbar ist.	10 000
1.1.13.2.1.3	Einzelne oder mehrere Bankgeschäfte einschließlich des Pfandbriefgeschäfts und ausschließlich der Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 12 KWG, wenn das Institut infolge dieser Erlaubniserteilung Pfandbriefbank im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 PfandBG wird und Nummer 1.1.13.2.1.4 nicht anwendbar ist.	15 000
1.1.13.2.1.4	Einzelne oder mehrere Bankgeschäfte einschließlich der Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von einzelnen oder mehreren Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 12 KWG, wenn das Institut infolge dieser Erlaubniserteilung gleichzeitig das Einlagen- und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG) betreiben darf.	30 000



1.1.13.2.1.5	Bauspargeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften als Bausparkasse im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen	30 000
1.1.13.2.2	Investmentgeschäft Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 InvG,	
1.1.13.2.2.1	sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge- oder Immobiliensondervermögen sowie Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt,	10 000
1.1.13.2.2.2	sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge-, Immobiliensondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt	30 000
1.1.13.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und zum Betreiben von Bankgeschäften	Gebühr nach Nummer 1.1.13.2 zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 50 % bis 100 % nach Nummer 1.1.13.1
1.1.13.4	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis	
1.1.13.4.1	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen bezieht	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 1.1.13.1 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
1.1.13.4.2	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich nur auf das Betreiben von Bankgeschäften bezieht	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 1.1.13.2 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs für das Betreiben von Bankgeschäften nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
1.1.13.4.3	Erlaubniserweiterung, sofern sie sich sowohl auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen als auch das Betreiben von Bankgeschäften bezieht	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 1.1.13.3 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und das Betreiben von Bankgeschäften nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
1.1.14	Untersagung der Fortführung der Geschäfte durch zwei Stellvertreter nach dem Tode des Erlaubnisinhabers (§ 34 Abs. 2 Satz 3 KWG)	25 % der zum Zeitpunkt der Untersagung für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.1.13

1.1.15	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KWG)	
1.1.15.1	Verlangen auf Abberufung	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 1.1.13
1.1.15.2	Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit	12,5 % der nach Nummer 1.1.13 ermittelten Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro
1.1.16	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte	
1.1.16.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG) im Hinblick auf	
1.1.16.1.1	das Einlagen- und/oder das Finanzkommissionsgeschäft	10 000
1.1.16.1.2	sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen	4 000
1.1.16.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 1.1.16.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und/oder 2 KWG) im Hinblick auf	
1.1.16.2.1	das Einlagen- und/oder das Finanzkommissionsgeschäft	2 000
1.1.16.2.2	sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen	1 000
1.1.17	Maßnahmen nach Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis	
1.1.17.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 38 Abs. 2 Satz 1 und 4 KWG) im Hinblick auf	
1.1.17.1.1	das Einlagen- und/oder das Finanzkommissionsgeschäft	10 000
1.1.17.1.2	sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen	4 000

1.1.17.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 1.1.17.1, mit dem die Abwicklung des Instituts angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG; § 38 Abs. 2 Satz 1 und 4 KWG) im Hinblick auf	
1.1.17.2.1	das Einlagen- und/oder das Finanzkommissionsgeschäft	2 000
1.1.17.2.2	sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen	1 000
1.1.18	Maßnahmen in besonderen Fällen	
1.1.18.1	Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften	
1.1.18.1.1	Untersagung der Ausübung der Stimmrechte (§ 45a Abs. 1 KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.1.2	Anordnung nach § 45a Abs. 1a KWG	500 bis 1 500
1.1.18.2	Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln	
1.1.18.2.1	Anordnung, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten (§ 45b Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.2.2	Anordnung, Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken zu ergreifen (§ 45b Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.2.3	Anordnung, weitere Zweigstellen nur mit Zustimmung der Bundesanstalt zu errichten (§ 45b Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.2.4	Untersagung oder Beschränkung des Betriebes einzelner Geschäftsarten (§ 45b Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.2.5	Sonstige Maßnahmen nach § 45b Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 KWG	500 bis 1 500
1.1.18.3	Maßnahmen bei Gefahr	
1.1.18.3.1	Erlass von Anweisungen für die Geschäftsführung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.3.2	Verbot, von Kunden Einlagen, Gelder oder Wertpapiere anzunehmen und Kredite zu gewähren (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.3.3	Untersagung oder Beschränkung der Ausübung der Tätigkeit von Inhabern und Geschäftsleitern (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG)	500 bis 1 500
1.1.18.3.4	Bestellung von Aufsichtspersonen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG)	500 bis 1 500
<b>1.2</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage der Solvabilitätsverordnung (SolvV), der Liquiditätsverordnung (LiqV) und der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)</b>	

<b>1.2.1</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage der Solvabilitätsverordnung (SolvV)</b>	
1.2.1.1	Verwendung interner Risikomessverfahren	
1.2.1.1.1	Erteilung einer IRBA-Zulassung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SolvV)	1 000 bis 20 000
1.2.1.1.2	Bestätigung der Eignung eines Risikomodells nach § 200 Abs. 2 Satz 2 SolvV	1 000 bis 20 000
1.2.1.1.3	Zustimmung zur Verwendung der IMM (§ 222 Abs. 1 Satz 1 SolvV)	1 000 bis 20 000
1.2.1.1.4	Zulassung zur Verwendung eines internen Einstufungsverfahrens (§ 259 Abs. 2 Satz 2 SolvV)	1 000 bis 20 000
1.2.1.1.5	Zulassung eines fortgeschrittenen Messansatzes (§ 278 Abs. 1 SolvV)	1 000 bis 20 000
1.2.1.1.6	Zulassung der teilweisen Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes in Kombination mit dem Basisindikator- oder Standardansatz (§ 293 Abs. 1 SolvV; § 278 Abs. 5 in Verbindung mit § 293 Abs. 1 SolvV)	1 000 bis 20 000
1.2.1.1.7	Zustimmung zur Verwendung eigener Risikomodelle für die Ermittlung von Anrechnungs- und Teilanrechnungsbeträgen (§ 313 Abs. 1 Satz 1 SolvV)	1 000 bis 20 000
1.2.1.2	Anerkennung einer Ratingagentur	
1.2.1.2.1	für Risikogewichtungszwecke (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SolvV)	5 000 bis 10 000
1.2.1.2.2	für Verbriefungszwecke (§ 235 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 1 SolvV)	5 000 bis 10 000
1.2.1.3	Beantragte Wechsel zu anderen Ansätzen für Risiken	
1.2.1.3.1	Zustimmung zum beantragten Wechsel zu einem einfacheren Ansatz für das Adressenausfallrisiko (§ 56 Abs. 3 Satz 2 SolvV)	500 bis 10 000
1.2.1.3.2	Zustimmung zum beantragten Wechsel zu einem einfacheren Ansatz für das operationelle Risiko (§ 269 Abs. 5 Satz 1 SolvV)	500 bis 10 000
1.2.1.3.3	Zustimmung zur beantragten Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen nach den §§ 294 bis 312 nach erteilter Zustimmung zur Verwendung eigener Risikomodelle (§ 313 Abs. 4 Satz 1 SolvV)	500 bis 10 000
1.2.1.4	Untersagung der Nutzung des Standardansatzes für das operationelle Risiko (§ 272 Abs. 3 SolvV)	500 bis 10 000
1.2.1.5	Zustimmung zur Verwendung eines alternativen Indikators im Standardansatz für das operationelle Risiko (§ 274 Abs. 1 SolvV)	500 bis 5 000

1.2.1.6	Anordnung der Umstellung von der Delta-Plus-Methode auf die Szenario-Matrix-Methode für Optionsgeschäfte (§ 308 Abs. 3 Satz 6 SolV)	500 bis 5 000
1.2.1.7	Untersagung der Verwendung eines ungeeigneten Optionspreismodells (§ 308 Abs. 5 Satz 4 SolV)	500 bis 10 000
<b>1.2.2</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage der Liquiditätsverordnung (LiqV)</b>	
1.2.2.1	Zustimmung zur Verwendung interner Liquiditätsrisikomess- und -steuerungsverfahren (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LiqV)	1 000 bis 20 000
1.2.2.2	Zustimmung zu einem beantragten Wechsel zum Verfahren nach den §§ 2 bis 8 LiqV zur Feststellung ausreichender Liquidität (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LiqV)	500 bis 10 000
<b>1.2.3</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage der Großkredit- und Millio-nenkreditverordnung (GroMiKV)</b>	
1.2.3.1	Zustimmung zur Verwendung der Interne Modelle-Methode (§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 5 GroMiKV)	1 000 bis 20 000
1.2.3.2	Ausnahmen von § 20 KWG und von den §§ 2, 9 und 28 GroMiKV (§ 29 Abs. 1 und 2 GroMiKV)	500 bis 10 000 <sup>4</sup> .

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1 wird aufgehoben.

bb) Nach der Nummer 2.10 wird folgende neue Nummer 2.11 angefügt:

„2.11	Zustimmung zur teilweisen oder vollständigen Übertragung der im Deckungsregister eingetragenen Werte (§ 32 Abs. 1 PfandBG)  Erhebung der Gebühr anteilig aus den betroffenen Deckungsmassen, wobei das Verhältnis des Nennwertes der einzelnen Deckungsmassen zum Nennwert aller betroffenen Deckungsmassen der Pfandbriefbank maßgeblich ist	1 500 bis 15 000 <sup>4</sup> .
-------	--	---------------------------------

d) Die Nummern 3 bis 3.11 werden durch folgende neue Nummern 3 bis 3.2.3 ersetzt:

<b>„3.</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen und der Bausparkassen-Verordnung</b>	
<b>3.1</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage des Gesetzes über Bausparkassen</b>	
3.1.1	Befreiung von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen (§ 6a Satz 3 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.1.2	Entscheidung über die Beleihung von Pfandobjekten (§ 7 Abs. 6 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.1.3	Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes über Bausparkassen betreffen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	

3.1.3.1	im Regelfall	3 000 je Genehmigung
3.1.3.2	in den Fällen, in denen gleichartige Änderungen in mehreren Tarifen genehmigt werden	4 000 für alle genehmigten gleichartigen Änderungen
3.1.4	Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	6 000
3.1.5	Bestellung eines Vertrauensmanns (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	500
3.1.6	Genehmigung der Übertragung eines Bestandes an Bausparverträgen (§ 14 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 500
3.1.7	Einstweiliges Zahlungsverbot, Zustimmung zur vereinfachten Abwicklung (§ 15 des Gesetzes über Bausparkassen)	2 500
<b>3.2</b>	<b>Amtshandlungen auf der Grundlage der Bausparkassen-Verordnung</b>	
3.2.1	Zulassung von Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 3 der Bausparkassen-Verordnung (§ 1 Abs. 4 der Bausparkassen-Verordnung)	500 bis 3 000 Die Höchstgebühr fällt in der Regel an, wenn die Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage eines bauspartechnischen Simulationsmodells erteilt wird.
3.2.2	Zulassung von Ausnahmen von der Obergrenze des kollektiven Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses (§ 7 Abs. 5 der Bausparkassen-Verordnung)	2 500
3.2.3	Zustimmung zum Einsatz von Mitteln des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung (§ 9 Abs. 3 der Bausparkassen-Verordnung)	2 500“.

e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1.1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 4.2.2 wird aufgehoben.

f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3	Befreiung von der jährlichen Prüfung (§ 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG)	
5.3.1	der Meldepflichten und Verhaltensregeln	250
5.3.2	des Depotgeschäfts	wie Nummer 1.1.12.3“.

g) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.1 wird nach der Angabe „§ 106b Abs. 4 Nr. 1“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit § 121i Abs. 2 Satz 3 Nr. 3“ und vor der Angabe „§ 159 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „§ 121g Abs. 1 Satz 2 VAG;“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 6.1.1.4 wird folgende neue Nummer 6.1.1.5 eingefügt:

„6.1.1.5	zum Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Zweckgesellschaft	5 000“.
----------	--	---------

cc) Die bisherige Nummer 6.1.1.5 wird die neue Nummer 6.1.1.6.

dd) In Nummer 6.1.3 wird nach der Angabe „§ 106b Abs. 4 Nr. 1“ die Angabe „ , auch in Verbindung mit § 121i Abs. 2 Satz 3 Nr. 3“ eingefügt.

ee) In Nummer 6.3.1 werden nach den Wörtern „sofern die Satzung geändert wird,“ die Wörter „einschließlich der Satzungsänderungen, die sich auf die in der jeweiligen Satzung enthaltenen Versicherungsbedingungen beziehen, und“ eingefügt und die Angabe „500 bis 2 500“ durch die Angabe „500 bis 5 000“ ersetzt.

ff) In Nummer 6.3.2 werden nach dem Wort „Lebensversicherungsverträge“ die Wörter „sowie Änderungen des technischen Geschäftsplans von Sterbekassen“ eingefügt.

gg) Die Nummer 6.3.5 wird durch folgende Nummern 6.3.5 bis 6.3.5.2 ersetzt:

„6.3.5	Erweiterung des Rückversicherungsgeschäfts	
6.3.5.1	Erteilung der Erlaubnis zur Erweiterung des Rückversicherungsgeschäfts nach § 119 Abs. 1 VAG	3 500
6.3.5.2	Erstellung eines Gutachtens nach § 106b Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 121i Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VAG bei Erteilung der Erlaubnis zur Erweiterung des Rückversicherungsgeschäfts	3 500“.

hh) Die Nummern 6.3.7 bis 6.3.10 werden durch folgende neue Nummern 6.3.7 bis 6.3.10.2 ersetzt:

„6.3.7	Feststellung der Unbedenklichkeit eines Pensionsplans (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG)	
6.3.7.1	bei Einführung eines neuen Pensionsplans	500 bis 5 000
6.3.7.2	bei Änderung eines bestehenden Pensionsplans	500 bis 5 000
6.3.8	Genehmigung von Unternehmensverträgen der in § 291 und § 292 AktG bezeichneten Art (§ 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 und 2 sowie § 159 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 106b Abs. 3 VAG)	1 000 bis 2 500
6.3.9	Genehmigung der Versicherungsbedingungen von Pensionskassen, sofern Nummer 6.3.1 keine Anwendung findet, (§ 118b Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG; § 118b Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 11c VAG)	
6.3.9.1	bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen	500 bis 5 000
6.3.9.2	bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen	500 bis 5 000
6.3.10	Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen (§ 118b Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 VAG)	

6.3.10.1	bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen	500 bis 5 000
6.3.10.2	bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen	500 bis 5 000“.

ii) Nach der neuen Nummer 6.3.10.2 werden folgende neue Nummern 6.3.11 bis 6.3.12 angefügt:

„6.3.11	Genehmigung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen (§ 118b Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 1 VAG)	
6.3.11.1	bei Einführung eines neuen technischen Geschäftsplans	500 bis 5 000
6.3.11.2	bei Änderung eines bestehenden technischen Geschäftsplans	500 bis 5 000
6.3.12	Feststellung der Unbedenklichkeit/Fristverlängerung bei der Prüfung von Funktionsausgliederungsverträgen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG (§ 13 Abs. 1a Satz 4 und 5 VAG; § 8a Abs. 1 Satz 2, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1, § 113 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 1a Satz 4 und 5 VAG)	1 000 bis 2 500“.

jj) In Nummer 6.4 werden nach der Angabe „sowie § 108 Abs. 2 Satz 1 VAG“ die Angaben „; § 121f VAG; § 121i Abs. 4 VAG“ eingefügt.

kk) In Nummer 6.4.2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 6.4.3 und 6.4.4 werden angefügt:

„6.4.3	für jede der in § 120 Abs. 3 VAG genannten Arten des Rückversicherungsgeschäfts	2 500
6.4.4	für jede Übertragung eines Bestandes je betroffener Art des Rückversicherungsgeschäfts nach § 120 Abs. 3 VAG	500 bis 2 000“.

ll) In Nummer 6.6.5 werden die Wörter „an einem anderen Ort“ durch die Wörter „an einem Ort außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

mm) Nummer 6.7 wird durch folgende neue Nummern 6.7 bis 6.7.2 ersetzt:

„6.7	Einschreiten gegen unerlaubte Versicherungsgeschäfte	
6.7.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte, jeweils mit oder ohne den Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG; § 81f Abs. 1 Satz 4 VAG in Verbindung mit § 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG; § 81f Abs. 1 Satz 5 VAG in Verbindung mit § 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG)	10 000
6.7.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 6.7.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG; § 81f Abs. 1 Satz 4 VAG in Verbindung mit § 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG; § 81f Abs. 1 Satz 5 VAG in Verbindung mit § 81f Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG)	4 000“.



- nn) In Nummer 6.9 wird nach der Angabe „sowie in den Fällen des § 118f“ die Angabe „und des § 121i Abs. 2 Satz 3, jeweils“ eingefügt.
- oo) Die Nummern 6.12 bis 6.12.2 werden durch folgende neue Nummer 6.12 ersetzt:

„6.12	Freistellung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 157a Abs. 1 Satz 1 VAG)	500“.
-------	---	-------

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 2007

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

---

#### **Berichtigung der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung**

**Vom 23. August 2007**

Artikel 273 Nr. 2 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) ist wie folgt zu fassen:

- „2. In § 108 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ und die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt.“

Berlin, den 23. August 2007

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Leiner

## Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung

Vom 13. August 2007

### I.

Im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern wird die BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 15. August 2006 (BGBl. I S. 2079, 2181), wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Ziffer 7.1 Spalte 2a werden die Worte „Bundesministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Oberfinanzdirektionen/Service-Center“. In der Spalte 4 werden die Worte „Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger“ und der Doppelpunkt, in Spalte 6 das Komma und die Worte „soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt“ und in Spalte 7 das Komma und die Worte „soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig“ gestrichen.
2. In Anlage 1 Ziffer 7.2 Spalte 1 werden die Worte „und des ehemaligen Bundesverbandes für den Selbstschutz“ gestrichen. In Spalte 2a werden die Worte „Bundesministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „Oberfinanzdirektionen/Service-Center“. In der Spalte 4 werden die Worte „Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger“ und der Doppelpunkt, in Spalte 6 das Komma und die Worte „soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt“ und in Spalte 7 das Komma und die Worte „soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig“ gestrichen.
3. In Anlage 1 Ziffer 7.3 Spalte 1 werden die Worte „und des ehemaligen Bundesverbandes für den Selbstschutz“ gestrichen.
4. Anlage 1 wird um die Ziffer „7.4“ und um die Worte „Bundesanstalt für den Digitalfunk“ ergänzt und ebenda werden in den Spalten 2a bis 7 jeweils die Worte „Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost“ eingefügt.
5. In Anlage 1 Ziffer 8.1 Spalte 2a werden die Worte „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt durch die Worte „Bundesamt für Justiz“.
6. In Anlage 1 Ziffer 8.2 Spalte 2a werden die Worte „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt durch die Worte „Bundesamt für Justiz“.
7. In Anlage 1 Ziffer 9.1 Spalte 2a werden die Worte „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „Oberfinanzdirektionen/Service-Center“. In der Spalte 4 werden die Worte „Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger“ und der Doppelpunkt, in der Spalte 6 das Komma und die Worte „soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt“ und in Spalte 7 das Komma und die Worte „soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig“ gestrichen.
8. In Anlage 1 Ziffer 19.1 Spalte 1 werden die Klammern und die Worte in Klammern gestrichen.
9. In Anlage 1 Ziffer 19.2 Spalte 1 werden die Worte „Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek“.
10. In Anlage 2 wird die Anschrift des Service-Centers Süd-Ost der Oberfinanzdirektion Chemnitz wie folgt neu gefasst:  
 „Service-Center Süd-Ost  
 Carusufer 3-5  
 01099 Dresden  
 Tel.-Nr.: (0351) 8004-0  
 Fax-Nr.: (0351) 8627-331“.

### II.

Die vorgenannten Änderungen der Anlage 1 zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung sind in der nachstehenden Tabelle eingearbeitet. Wegen der Übersichtlichkeit wird diese Tabelle neu bekannt gegeben.

### III.

Die Änderungen treten zum 1. September 2007 in Kraft.

Berlin, den 13. August 2007

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Axel Nawrath

Anlage 1

<p>Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich</p>	<p>Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einwilligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung</p>	<p>Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften</p>	<p>Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes</p>	<p>Versorgungsausgleich</p>	<p>Schadensersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes</p>	<p>Widersprüche</p>	<p>Klagen</p>
<p>1</p>	<p>2a</p>	<p>2b</p>	<p>3</p>	<p>4</p>	<p>5</p>	<p>6</p>	<p>7</p>
<p><b>1. Bundespräsidialamt</b></p>	<p>Bundespräsidialamt</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig</p>
<p><b>2. Verwaltung des Deutschen Bundestages</b></p>	<p>Verwaltung des Deutschen Bundestages</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig</p>
<p><b>3. Verwaltung des Bundesrates</b></p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>
<p><b>4. Bundesverfassungsgericht</b></p>	<p>Bundesverfassungsgericht</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Bundesverfassungsgericht</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig</p>



	Vorsorgungsbezüge		Vorsorgungsbezug	Vorsorgungsbezug	Vorsorgungsbezug	Vorsorgungsbezug	Vorsorgungsbezug	Vorsorgungsbezug
Vorsorgungsbezüge	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstelligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtensversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs- und Anrechnungs- und Ruhevorschriften	Vorsorgungsleistung nach den §§ 107b und 107c des Beamtensversorgungsgesetzes	Vorsorgungsleistung	Vorsorgungsleistung	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
1	2a	2b	3	4	5	6	7	
7.2 Leiter der Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center
7.3 Angehörige der Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center
7.4 Bundesanstalt für den Digitalfunk	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost	Oberfinanzdirektion Chemnitz/Service-Center Süd-Ost
<b>8. Bundesministerium der Justiz</b>	Bundesamt für Justiz	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Aktive: wie 2a Vorsorgungsempfänger: Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center, soweit für Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektion/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
8.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesamt für Justiz	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Aktive: wie 2a Vorsorgungsempfänger: Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center, soweit für Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektion/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

Vergangene Empfänger aus dem Dienstbereich	Vergangene Bezüge		Vergangene Ausgleich	Schadensersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundes- beamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtens- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften				
1	2a	2b	4	5	6	7
8.2 Zum Dienstbereich des Ministeriums gehörende Gerichte und Behörden: – Präsidenten und Leiter	Bundesamt für Justiz	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Aktive: wie 2a Vergangene- empfänger: Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center
– sonstige Angehörige	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center
<b>9. Bundesministerium der Finanzen</b>						
9.1 Angehörige des Ministeri- ums, Geschäftsführer und Stellvertreter der Unfallkasse Post und Telekom, Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center
9.2 Angehörige nachgeord- neter Dienststellen im Geschäftsbereich des BMF einschl. Unfallkasse Post und Telekom, der Museumsstiftung Post und Telekommunikation und der Bundesdruckerei	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center

Vergütungsempfänger aus dem Dienstbereich	Vergütungsbezüge		Vergütungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamteneinstellungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften				
1	2a	2b	4	5	6	7
9.3 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/Service-Center Köln
9.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Aktive: wie 2a Vergütungsempfänger: Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center, soweit den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Oberfinanzdirektion/Service-Center
10.1 Angehörige des Ministeriums		Oberfinanzdirektion/Service-Center				
10.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektion/Service-Center	Oberfinanzdirektion/Service-Center				





Vergangene Empfänger aus dem Dienstbereich	Vergangene beziehe		Vergangene- ausgleich	Schadensersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundes- beamten-gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den ein-stweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamten-gesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungs-gesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhe-nach-schriften				
1	2a	2b	4	5	6	7
12.3 Unfallkasse des Bundes	Oberfinanzdirektion/ Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/ Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/ Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/ Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/ Service-Center Köln	Oberfinanzdirektion/ Service-Center Köln
13. <b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Aktive: wie 2a Vergangene- empfänger: Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
13.1 Angehörige des Ministeriums						
13.2 Angehörige nach- geordneter Dienststellen	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center
14. <b>Bundesministerium für Gesundheit</b>	Bundesministerium für Gesundheit	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Aktive: wie 2a Vergangene- empfänger: Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
14.1 Angehörige des Ministeriums						

Vergütungsempfänger aus dem Dienstbereich	Vergütungsbezüge		Vergütungs- ausgleich	Schadensersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundes- beamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstelligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtens- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhevorschriften				
1	2a	2b	4	5	6	7
14.2 Angehörige nach- geordneter Dienststellen	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center
<b>15. Bundesministerium für Bildung und Forschung</b>						
15.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Aktive: wie 2a Vergütungsempfänger: Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
15.2 Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung*)	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center
15.3 Angehörige des Deutschen Histo- rischen Instituts Paris, des Deutschen Historischen In- stituts Rom, des kunsthistorischen Instituts Florenz	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanz- direktionen/ Service-Center	Oberfinanzdirektionen/ Service-Center

\*) Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung.

<p>Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich</p>	<p>Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstelligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung</p>	<p>Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamteneinstellungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften</p>	<p>Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamteneinstellungsgesetzes</p>	<p>Versorgungsausgleich</p>	<p>Schadensersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes</p>	<p>Widersprüche</p>	<p>Klagen</p>
<p>1</p>	<p>2a</p>	<p>2b</p>	<p>3</p>	<p>4</p>	<p>5</p>	<p>6</p>	<p>7</p>
<p><b>16. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b></p> <p>17.1 Angehörige des Ministeriums sowie Leiter von unmittelbar nachgeordneten Dienststellen</p> <p>17.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen</p> <p><b>18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung</b></p>	<p>Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Presse- und Informationsamt der Bundesregierung</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt</p>	<p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center</p> <p>Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig</p>

Vergütungsempfänger aus dem Dienstbereich		Vergütungsbezüge	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstelligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften	Vergütungsbezüge	Vergütungsbezüge	Vergütungsbezüge	Klagen
1	2a	2b	3	4	5	6	7	
<b>19. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien</b>  19.1 Angehörige nachgeordneter Dienststellen  19.2 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stiftung Bundespräsident Theodor Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Otto-von-Bismarck-Stiftung, Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center

Vergorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Vergorgungsbezüge		Vergorgungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstelligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtensversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften				
1	2a	2b	4	5	6	7
<b>20. Bundesrechnungshof</b>	Bundesrechnungshof	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Aktive: wie 2a Vergorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen/Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
20.1 Prüfungsräte des Bundes	Bundesrechnungshof	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Aktive: wie 2a Vergorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center
<b>21. Ehemaliges Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau*)</b>	-	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center
21.1 Angehörige des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die bis zum 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind	-	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center	Oberfinanzdirektionen/Service-Center

\*) Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Wasser- und Schifffahrsdirektion West für die beamtenrechtliche Versorgung zuständig.





Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Anlage 2

Oberfinanzdirektion	Versorgungssachbearbeitung	Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Land)
Chemnitz	Service-Center Süd-Ost Carusufer 3-5 01099 Dresden Tel.-Nr.: (0351) 8004 - 0 Fax-Nr.: (0351) 8627 - 331	Bayern, Brandenburg, Berlin, Sachsen Thüringen
Hamburg	Service-Center Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock Tel.-Nr.: (0381) 4445 - 0 Fax-Nr.: (0381) 4445 - 2920	Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen- Anhalt, Schleswig-Holstein
Koblenz	Service-Center ZEFIR Saarbrücken Präsident-Baltz-Straße 5 66119 Saarbrücken Tel.-Nr.: (0681) 501 - 00 Fax-Nr.: (0681) 501 - 6640	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland- Pfalz, Saarland
Köln	Service-Center Neusser Straße 159 50733 Köln Tel.-Nr.: (0221) 37993 - 0 Fax-Nr.: (0221) 37993 - 721	Nordrhein-Westfalen
nachrichtlich: WSD West Münster		unabhängig vom Wohnort a) Angehörige des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der nachgeordneten Dienststellen b) Angehörige ehem. Bundesministerium für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau und der nachgeordneten Dienststellen, deren Ruhestand ab 1. Januar 1999 be- gann